

§ 366 Inhalt und Form des Antrags. (1) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden. (2) Von dem Angeklagten und den in § 361 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.

A. Notwendiger Inhalt des Antrags (Abs. 1). 1. Gesetzlicher Wiederaufnahmegrund. Der Antragsteller muss einen (oder mehrere, vgl. OLG Düsseldorf GA 1980, 393, 396 f.) der gesetzlichen Wiederaufnahmegründe benennen. Der Grund sollte (wie das Ziel des Antrags) möglichst ausdrücklich benannt werden, jedoch genügt es nach dem Rechtsgedanken der §§ 365, 300, wenn er sich der Begründung entnehmen lässt. Eine Bindung des Gerichts im Hinblick auf den vorgebrachten Wiederaufnahmegrund gibt es nicht (vgl. § 359 Rdn. 1). Der Antrag muss (wie i.R.d. Revisionsbegründung) aus sich heraus verständlich sein (OLG Hamburg StraFo 2003, 430). Daher sind **Bezugnahmen und Verweisungen** auf andere Dokumente nach herrschender Ansicht grds. nicht zulässig (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 366 Rn. 1). Man wird dem Gericht aber i.R.d. prozessualen Fürsorgepflicht aufgeben müssen, den Antragsteller auf leicht heilbare Mängel des Antrags hinzuweisen und ggf. deren Korrektur zu ermöglichen. Soweit der Rechtspfleger den Antrag zu Protokoll nimmt, gilt Nr. 150 Abs. 3 RiStBV (*Amelung/Werning*, in: Bur-

hoff/Kotz S. 1107). Das bedeutet u.a., dass das Protokoll aus sich heraus verständlich sein muss und Bezugnahmen auf andere Schriftstücke einschließlich handschriftlicher Erklärungen des Beschwerdeführers auch hier nicht zulässig sind.

- 2 **II. Beweismittel.** Der Antragsteller muss weiterhin **Beweismittel** benennen. Erfasst werden die **förmlichen Beweismittel** der StPO, also Sachverständige, Zeugen, Augenschein sowie Urkunden (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 359 Rn. 26). Entbehrlich ist die separate Angabe von Beweismitteln naturgemäß in den Fällen, in denen die **Wiederaufnahme gem. § 359 Nr. 5 2. Alt.** auf »neue Beweismittel« gestützt wird, da diese dann ohnehin i.R.d. schlüssigen Vorbringens zum Wiederaufnahmegrund genannt werden müssen. Der Antragsteller muss darüber hinaus darlegen, dass die Beweismittel **neu** sind, d.h. vom Gericht bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt wurden, und **geeignet** sind, d.h. den Wiederaufnahmegrund stützen (s. dazu näher § 368 Rdn. 4 ff.). Die Gerichte sollten auch bzgl. dieses Vorbringens aufgrund ihrer **Fürsorgepflicht** bei behebbaren Mängeln auf eine Ergänzung des Antrags hinwirken (*Marxen/Tiemann* Rn. 262).
- 3 **B. Spezielle Formerfordernisse (Abs. 2).** Für die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten hat die Vorschrift keine Bedeutung, da weder der Staatsanwalt noch der Privatkläger einbezogen sind. Während für den Antrag der StA daher nur das einfache Schriftformerfordernis gilt (vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt* § 366 Rn. 4), ist für den Antrag des **Privatklägers** § 390 Abs. 2 zu beachten, wonach dieser den Antrag nur mittels einer von einem RA unterzeichneten Schrift anbringen kann. § 366 Abs. 2 gilt allein für Anträge des **Verurteilten** bzw. der nach § 361 Abs. 2 Antragsberechtigten sowie der gesetzlichen Vertreter (§ 298) und Erziehungsberechtigten. Neu beigefügte Beweismittel müssen dieses Formerfordernis nicht erfüllen, wenn der ordnungsgemäß gestellte Wiederaufnahmeartrag auf diese nicht lediglich Bezug nimmt, sondern die neuen Tatsachen und Beweismittel selbstständig in einer geschlossenen und verständlichen Sachdarstellung wiedergibt (LG Saarbrücken Beschl. v. 20. 08. 2013 – 2 Ks 05 Js 216/06).
- 4 Zwei Möglichkeiten der zulässigen Antragstellung sind in Abs. 2 geregelt: Zum einen ist ein **schriftlicher Antrag** denkbar, der von einem **Verteidiger oder RA unterzeichnet** sein muss, was eine eigenhändige Unterschrift voraussetzt. Die gesonderte Nennung des RA ist ein Hinweis darauf, dass dieser auch allein mit der Stellung des Antrags beauftragt werden kann. Wie bei der Revision muss der Anwalt die volle **Verantwortung** für den Inhalt der Schrift übernehmen (LR/Gössel § 366 Rn. 13). Der Anwalt darf sich also nicht erkennbar vom Inhalt des Antrags distanzieren (*Marxen/Tiemann* Rn. 118). Verlangt wird darüber hinaus eine **gestaltende Mitwirkung**, um die Funktion der Unterzeichnungspflicht (Schutz der Gerichte vor grundlosen und unverständlichen Anträgen) zu sichern. Unter diesem teleologischen Gesichtspunkt wird man dann aber Anträge zulassen müssen, die zwar wesentlich vom Verurteilten stammen, der aber über eigene Sachkunde verfügt (*Marxen/Tiemann* Rn. 119).
- 5 Die **Erklärung zu Protokoll** hat bei der Geschäftsstelle des gem. § 140a GVG zuständigen Gerichts zu erfolgen. Bei Anträgen des Verurteilten ist dies gem. § 367 Abs. 1 auch bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dessen Urteil angefochten wird, möglich; für inhaftierte Verurteilte gilt § 299 (HK-StPO/Temming § 366 Rn. 6). Dabei hat der Urkundsbeamte den Antragsteller zu beraten sowie die Erklärungen selbst zu formulieren und inhaltlich zu verantworten (OLG Düsseldorf JR 1992, 124 f.). Er darf die Entgegennahme des Antrags nicht verweigern (*Marxen/Tiemann* Rn. 121).